OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606447/4/MS

Datum:
Linz, 6. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A Z, T, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 28. November 2023, GZ: BHLL/923100023684/23, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung (StVO)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 28. November 2023, GZ: BHLL/923100023684/23, wurde über Herrn A Z (im Folgenden: Beschwerdeführer) wegen der Übertretung des § 24 Abs. 1 lit. a StVO auf der Grundlage des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe in der Höhe von 40 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 18 Stunden, verhängt und dem Beschwerdeführer zur Last gelegt, er habe am 1. Jänner 2023, gegen 00.53 Uhr in 4030 Linz, auf der Höhe Laskahofstraße 3 (gegenüber) das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ abgestellt.

Die belangte Behörde stützt sich begründend auf die dienstliche Wahrnehmung der Verkehrsinspektion SPK Linz und das von ihr durchgeführte Ermittlungsverfahren und nimmt darauf basierend, die dem Beschwerdeführer angelastete Verwaltungsübertretung als erwiesen an.

Gegen dieses Straferkenntnis, das dem Beschwerdeführer am 1. Dezember 2023 zugestellt wurde, richtet sich die am 10. Dezember 2023 elektronisch eingebrachte und rechtzeitige Beschwerde.
Begründend wird ausgeführt, das Auto des Beschwerdeführers habe Probleme gemacht, er sei froh gewesen, dass er nicht auf der Kreuzung zu stehen gekommen sei, sondern noch runter gekommen sei, er habe deswegen auch den Warnblinker eingeschaltet gehabt.

Mit Schreiben vom 10. Jänner 2024 und unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wird, da nach Prüfung des Beschwerdevorbringens die Behörde zu keiner anderen Entscheidung kommt.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und durch die Aufforderung des Beschwerdeführers seine Beschwerde dahingehend zu ergänzen, als er das Problem, das sein Fahrzeug hatte, detaillierter bekannt zu geben.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 VwGVG entfallen, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 1. Jänner 2023 das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X in 4030 Linz im Bereich der Laskahofstraße und stellte dieses auf Höhe Laskahofstraße 3 – gegenüber – um 00.53 Uhr im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten“ ab.

Am ggst. Fahrzeug war zur fraglichen Zeit die Warnblinkanlage eingeschaltet.

Dass der Beschwerdeführer das fragliche Fahrzeug lenkte und zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort abgestellt hatte, wird von diesem nicht in Abrede gestellt und ist daher erwiesen.

Dass im fraglichen Bereich das Halten und Parken verboten ist, ergibt sich aus der Aktenlage und wird das Halte- und Parkverbot vom Beschwerdeführer auch nicht bestritten.

Zur Frage, ob beim Fahrzeug ein Schaden aufgetreten ist, der einem Weiterfahren entgegengestanden ist, gibt der Beschwerdeführer in der Beschwerde lapidar an, sein Auto habe Probleme gemacht, er sei froh gewesen, dass er nicht in der Kreuzung zum Stehen gekommen sei.
Da aus diesen Angaben nicht ersichtlich war, ob ein Schaden vorgelegen war, der eine Weiterfahrt verhinderte, wurde der Beschwerdeführer mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich aufgefordert, die an ihn gestellten Fragen zu beantworten und seine Antworten durch geeignete Nachweise zu untermauern.
Mit E-Mail vom 5. Februar 2024 teilte der Beschwerdeführer im Wesentlichen mit, dass bei seinem Auto ein Injektorschaden und ein Turboschaden vorgelegen hatte, dass das Fahrzeug von einer Privatperson abgeschleppt worden war und dass er die Teile, die bei seinem Auto zu tauschen waren, im Internet gebraucht gekauft hatte und diese selbst eingebaut hatte. Nachweise, die seine Angaben stützen könnten, hatte der Beschwerdeführer nicht vorgelegt.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass ein Schaden an einem Fahrzeug, wie der vom Beschwerdeführer angegeben, die Weiterfahrt des Fahrzeuges hindert, da ansonsten ein Motorschaden die mögliche Folge sein kann.

Dem Beschwerdeführer wurde im oben angeführten Schreiben mitgeteilt, dass er seine Beschwerdebehauptungen durch entsprechende Nachweise belegen solle. Im E-Mail vom 5. Februar 2024 blieb der Beschwerdeführer jedoch sämtliche Belege schuldig. Er schrieb davon, dass das Fahrzeug von Privat abgeschleppt wurde und er die fehlerhaften Teile aus dem Internet nachbestellt hatte. Er gab keine näheren Angaben an, ob ihm die Privatperson persönlich bekannt war, und wenn ja, um wen es sich dabei gehandelt hatte oder ob es sich um eine Person gehandelt hat, die zufällig vorbeikam und die ihm unbekannt war, und wenn ja hätten nähere Angaben zur Person und/oder Auto, mit dem abgeschleppt wurde, gemacht werden können. Zudem hätte, wenn die fehlerhaften Teile aus dem Internet bestellt wurden, eine Bestellbestätigung und/oder eine Rechnung vorgelegt werden können, auch dies wurde unterlassen.
Mit dem alleinigen Vorbringen, es hätte ein Schaden vorgelegen, der eine Weiterfahrt unmöglich gemacht habe, ohne irgendeinen Nachweis vorzulegen, der dieses Vorbringen bekräftigt, erscheinen die diesbezüglichen Vorbringen des Beschwerdeführers, der ausdrücklich auf die Vorlage von Nachweisen und genaueren Angaben hingewiesen worden war, nicht glaubhaft und sind sie daher als bloße Schutzbehauptung zu qualifizieren.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO ist das Halten und das Parken im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten“ nach Maßgabe der Bestimmungen des § 52 Z 13b verboten.

Aus den unter II. getroffenen Feststellungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer auf einem Straßenstück sein Fahrzeug abgestellt hatte, an dem das Halten und Parken verboten war. Damit hat der Beschwerdeführer die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht zu vertreten.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt.
Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Beschwerdeführer brachte in diesem Zusammenhang vor, bei seinem Fahrzeug habe ein Schaden vorgelegen, der es notwendig gemacht habe, das Fahrzeug am fraglichen Ort abzustellen. Damit machte der Beschwerdeführer geltend, dass ihn an der ihm vorgeworfenen Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Nach der ständigen Rechtsprechung hat der Beschwerdeführer alles darzulegen, was seiner Entlastung dient, was durch Tatsachenvorbringen und Vorlage von Beweismitteln oder Stellung von entsprechenden Beweisanträgen zu geschehen hat. Gegenständlich wurde der Beschwerdeführer, da er aus eigenem Antrieb in der Beschwerde derart allgemein von Problemen mit seinem Fahrzeug gesprochen hatte vom Landesverwaltungsgericht zur Konkretisierung aufgefordert und auf die Notwendigkeit der Vorlage von Unterlagen, die seine Angaben stützen können, hingewiesen. Dennoch hat der Beschwerdeführer es verabsäumt, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entsprechende Beweismittel (s. dazu die Ausführungen unter II.) vorzulegen. Zusammenfassend konnte der Beschwerdeführer daher nicht glaubhaft machen, dass ihn an der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung (z.B. VwGH 28.11.1966, 1846/65), die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des

Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Unter Heranziehung der von der belangten Behörde angenommenen Einkommens-, Familien- und Vermögenssituation, der der Beschwerdeführer in der Beschwerde nicht widersprochen hatte, sowie des Vorliegens von einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen, die als straferschwerend zu werten sind und dem Fehlen von Milderungsgründen, erscheint die von der belangten Behörde festgesetzte Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) im Hinblick auf den zur Verfügung stehenden Strafrahmen und der Erforderlichkeit der Spezialprävention aufgrund der einschlägigen Vormerkungen als angemessen und ist daher an der Strafbemessung der belangten Behörde kein Ermessensmangel festzustellen, womit im Ergebnis die Beschwerde als unbegründet abzuweisen ist.

Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat.

Gemäß § 52 Abs. 2 erster Satz VwGVG ist dieser Beitrag für das Beschwerdeverfahren mit 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen. Daraus ergibt sich ein Kostenbeitrag für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 10 Euro.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß